



EINKAUFSDINGUNGEN

1. Grundlagen der Auftragserteilung

Dem Auftrag liegen nur diese Einkaufsbedingungen zugrunde, andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht. Für Aufträge, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauaufträgen stehen, gilt außerdem die VOB in der Fassung 2010.

2. Preise

Die Preise gelten als Festpreis für die Auftragsdauer. Bei Änderung des Lieferumfangs bleiben vereinbarte Einheitspreise bindend. Wird der Lieferumfang nach billigem Ermessen verringert, besteht weder ein Erfüllungs- noch Schadensersatzanspruch bei Minderlieferung. Die Vertragspreise umfassen immer sämtliche Verpackungskosten. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Lieferanten. Die Preise umfassen stets die Kosten der Auslieferung an den von uns bestimmten Liefer- und Erfüllungsort (Versandkosten, Kosten der Transportversicherung oder sonstiger Versicherung von Waren und Leistungen), soweit hier nichts anderes vereinbart wird.

3. Liefer- und Erfüllungsort

Der von uns bestimmte Ort für die Auslieferung von Waren ist gleichzeitig Liefer- und Erfüllungsort. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld des Lieferanten. Die Gefahr geht erst bei Übergabe an diesem Ort auf uns über. Dies gilt auch für Leistungsvereinbarungen „frei Baustelle“. Sofern eine Versendung erfolgt und nicht Abholung „ab Werk“ oder eine Anlieferung erfolgt, geschieht dies immer auf Gefahr und Risiko des Lieferanten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist im Übrigen Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten und die Zahlung der Sitz des Bestellers.

4. Versand

Jede Lieferung ist uns sofort nach Abgang durch eine nach Art, Menge und Gewicht genau gegliederte Versandanzeige anzuzeigen. Für Sendungen, die nicht durch Versandanzeigen belegt sind, gelten unsere beim Eingang des Materials angestellten Ermittlungen bezüglich Menge und Gewicht als für die Berechnung maßgebend. Die Lieferung gilt erst als endgültig abgenommen, wenn die empfangende Stelle die Prüfung durchgeführt hat. Entstehen durch falsche Anschriften zusätzliche Kosten beim Versand, so gehen diese zu Lasten des Absenders. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Eigentumsvorbehalte oder andere Sicherungsrechte des Auftragnehmers sind grundsätzlich ausgeschlossen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Vertragspartner in genügender Anzahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Hilfe hierbei, die der Besteller durch seine eigenen Arbeitnehmer leistet, geschehen immer ohne Übernahme einer Haftung und auf Gefahr des Lieferanten. Ist der Lieferant zum Abladen nicht in der Lage oder hält er seine Verpflichtung nicht rechtzeitig ein, ist der Besteller zur Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten gegen Nachweis berechtigt.

Wird Ware von uns abgeholt, hat das Aufladen am Abholort ebenfalls durch den Lieferanten unverzüglich und sachgemäß durch in genügender Anzahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, sind uns die durch anfallende Wartezeiten entstehenden Kosten zu vergüten. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt. Eine Verrechnung der Kosten

gegenüber der Vergütung für die Lieferung darf ausdrücklich vorgenommen werden.

5. Lieferverzug

Die vereinbarte Lieferfrist ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Überschreitet der Lieferant die vereinbarte Lieferfrist, kommt er auf Mahnung hin in Verzug. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt und leistet der Lieferant bis zu der bestimmten Zeit nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Hat die Erfüllung des Vertrages aufgrund der Überschreitung der Lieferfrist kein Interesse mehr für uns, bedarf es keiner Fristsetzung. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht uns auch dann zu, wenn wir die Lieferung trotz Terminüberschreitung annehmen. Ist der Lieferant in Verzug, kann der Besteller nach Fristsetzung, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz geltend machen. Ist der Lieferant in Verzug, ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme pro Werktag, insgesamt höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme, zu verlangen. Beschränkt sich der Verzug auf eine Teilleistung, ist insofern auch der Nettoauftragswert der Teilleistung maßgeblich. Verzug des Lieferanten mit mehreren Teilleistungen berechtigt den Besteller zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

6. Mangelhafte Lieferung

- I. Der Lieferant haftet dafür, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Annahme von Waren und Leistungen erfolgt nur in mangelfreiem Zustand und nur am Erfüllungsort. Stellt sich heraus, dass die Lieferung nicht den Vorgaben des Auftrages entspricht oder nicht einwandfrei ist, so ist der Lieferant unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gehalten, auf unser Verlangen die Lieferung zurück zu nehmen und uns hierfür kostenlos Ersatz zu stellen.
- II. Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt unabhängig von Ziffer 1. die gesetzliche Regelung.
- III. Der Verkäufer ist verpflichtet, zur Qualitätssicherung eine Warengangskontrolle vorzunehmen.
- IV. Die Pflicht des Käufers zur Wareneingangskontrolle wird auf Prüfung von Lieferschein und der Ware auf offenkundige Mängel oder Transportschäden eingeschränkt. Insofern wird die Rückpflicht aus § 377 HGB abgemildert und darüber hinaus gehend abbedungen.

7. Produkthaftung

Der Lieferant garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die von ihm gelieferte Ware hinsichtlich der Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist und insbesondere, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zur Zeit der Lieferung keinerlei Fehler des Produktes erkannt oder bekannt geworden sind. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei zu stellen, als die Ursache für den Produktschaden in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Beweislast hierfür trägt der Lieferant. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen an uns zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer aufgrund des Produktschadens vom Hersteller, vom Lieferanten oder von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.



EINKAUFSDINGUNGEN

Ein Lieferant, der Hersteller ist oder als Quasi-Hersteller oder Importeur als Hersteller gemäß § 4 Produkthaftungsgesetz gilt, verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 Euro zu unterhalten; eine Beschränkung vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten ist damit aber nicht verbunden.

8. Rechnungsstellung

Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen mit genauer Angabe der empfangenden Stelle sowie Datum und Nummer der Bestellung. Die Rechnung muss stets in dreifacher Ausfertigung gestellt werden, falls nicht ausdrücklich eine größere Anzahl verlangt wird. Einfach ausgestellte Rechnungen werden zurück gesandt. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen und zurück gesandt werden, gelten bis zum Wiedereingang als nicht erstellt.

9. Zahlung

- I. Bei Zahlung der Rechnung 14 Tage nach Lieferung und Rechnungszugang darf der Besteller 3 % Skonto abziehen. Für die Berechnung des Zeitpunktes der Zahlung gilt die unter Ziffer 9. III. genannte Regelung. Eine Zahlung nach 90 Tagen netto ohne Skontoabzug ist gleichfalls zulässig.
- II. Der Lieferant hat im Falle einer Überzahlung den zuviel erhaltenen Betrag innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung zurück zu bezahlen. Bei Rückforderungen kann sich der Lieferant nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- III. Der Auftraggeber tätigt Zahlungen grundsätzlich nur einmal pro Woche. Aus diesem Grund kann das theoretische Zahlungsziel um bis zu 6 Tage überschritten werden. Diese Überschreitung wird vom Lieferanten toleriert.
Sollte die Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, so gilt als Tag der Fälligkeit der nächste Werktag. Erfolgt die Zahlung im Anschluss an den Ablauf der Skontofrist innerhalb des wöchentlichen Zahlungslaufes, gilt die Skontofrist auch als gewahrt.
- IV. Fällt der Rechnungseingang in die Zeit eines Betriebsurlaubs beim Besteller, gilt der Zugang dieser Rechnung erst mit dem Tag als erfolgt, an dem der Besteller seinen Betrieb nach dem Betriebsurlaub wieder aufnimmt.

10. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Auftrag ist ausgeschlossen, soweit wir dieser nicht zustimmen.

11. Aufrechnung

Aufrechnung ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

12. Geistiges Eigentum

Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Pläne und andere technische Unterlagen bleiben unser ausschließliches Eigentum und dürfen weder im Original noch in Vervielfältigung anderweitig verwendet oder Dritten ohne unsere Erlaubnis zugänglich gemacht werden. Nach Auftrags erledigung sind sie uns kostenfrei sofort wieder zurück zu geben.

13. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferungen bzw. Leistungen und ihre Verwertung durch den Besteller keinerlei Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Besteller von allen Ansprüchen aus der Nutzung solcher Schutzrechte frei und hält ihn diesbezüglich schad- und klaglos.

14. Kein Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung erfolgt frei von Rechten Dritter; die gelieferte Ware wird mit Annahme unser ausschließliches Eigentum.

15. Geschäftsgeheimnis

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Gibt er hier Informationen unbefugt weiter, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

16. Insolvenz

Die Eröffnung oder drohende Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Lieferanten berechtigt den Besteller zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Lieferant haftet in diesem Fall für sämtliche Schäden des Bestellers aufgrund der ausgesprochenen Kündigung.

17. Rechts- und Gerichtsstand

Zwischen den Parteien wird allgemein die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Als besonderer Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag werden sowohl Passau als auch Berlin vereinbart.

18. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.